

kern des westdeutschen NATO-Staates schmachten, die nichts anderes „verbrochen“ haben, als für den Frieden und die Wiedervereinigung unseres Landes eingetreten zu sein.

Es erweist sich also, daß zwischen Gerechtigkeit für das Volk und Gerechtigkeit, wie die Militaristen, wie Adenauer, Schäffer und auch Heusinger sie meinen, eine unüberbrückbare Kluft besteht. Die „Gerechtigkeit“ Bonner Prägung bedeutet brutale Unterdrückung aller friedliebenden und demokratischen Kräfte des Volkes, Verewigung der Spaltung Deutschlands, Vorbereitung des Atomkrieges und letztlich Atomtod. Gerechtigkeit für das Volk aber heißt, mit der Herrschaft des deutschen Militarismus und Imperialismus samt seiner Unrechtsjustiz zu brechen, heißt den Frieden zu sichern³. Daher handeln alle deutschen Patrioten gerecht, die sich gegen die brutale, die physische Existenz und den Fortbestand der deutschen Nation gefährdende Politik des westdeutschen Militarismus wenden. Ihnen gilt unsere Achtung und unsere Solidarität. Ihnen gilt aber auch der besondere Haß der Justizschergen Adenauers, die — ähnlich der Praxis der faschistischen Justiz — allein die Gesinnung und das Eintreten für den Frieden und die Erhaltung der Nation zum Gegenstand brutaler strafgerichtlicher Verfolgung erheben. Statt vieler sei an dieser Stelle nur ein einziges Beispiel aus der jüngsten Praxis der Bonner „Rechtsprechung“ zitiert:

Am 3. April dieses Jahres führen zwei junge Arbeiter aus dem Kreis Zschopau, Gerhard K o l d i t z und Siegfried Reichel, nach Westdeutschland, um sich mit Mitgliedern und Funktionären des DGB in den NSU-Werken in Ulm über die Entsendung einer Delegation von Jungarbeitern zu einer Konferenz zu verständigen, die am 14. April stattfinden sollte. Sie wollten also von nichts anderem als von ihrem Recht Gebrauch machen, an der friedlichen Lösung der deutschen Frage mitzuwirken. Und dieses Recht wird im westdeutschen Grundgesetz ausdrücklich jedem garantiert.

Die westdeutschen Militaristen sind jedoch zur Aufrechterhaltung ihrer Macht gezwungen, die eigene, ohnehin beschränkte Gesetzlichkeit über Bord zu werfen. Daher auch wurden die beiden Arbeiter aus der DDR kurz nach dem Passieren der Staatsgrenze vom sog. Bundesgrenzschutz widerrechtlich festgenommen und den unwürdigsten, mit der westdeutschen Strafprozeßordnung unvereinbaren Untersuchungsmethoden unterworfen.

Zunächst versuchte man, ihnen ein suggeriertes Geständnis abzurufen, sie seien durch den FDGB beauftragt, eine verfassungsfeindliche Tätigkeit in Westdeutschland auszuüben. Da diese Untersuchungsmethoden der westdeutschen Polizei bei den zwei Arbeitern nicht verfangen, versprach man, daß ihnen nichts passieren würde, wenn sie nur „alles sagten“. Die Verletzung der Bestimmungen der westdeutschen Strafprozeßordnung sind also ständig Bestandteil des Ermittlungsverfahrens in politischen Strafsachen. Denn der § 136 a der westdeutschen StPO verbietet unzulässige Vernehmungsmethoden, darunter alle die Freiheit der Willensentschließung des Beschuldigten beeinträchtigenden Maßnahmen, besonders das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils.

Die auf die geschilderte Weise geführten Ermittlungen ergaben natürlich keinen anderen als den eingangs erwähnten Sachverhalt. Dieser genügte aber dem Staatsanwalt Dr. Klarmann von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bamberg zu folgender Anklage gegen die beiden Arbeiter:

„... sie sind hinreichend verdächtig je gemeinschaftlich in der Absicht, Bestrebungen zu fördern, die darauf gerichtet sind, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen und die im § 88 StGB

bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu untergraben und zu beseitigen:

- a) an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung und Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, als Mitglied teilgenommen und ferner
- b) versucht zu haben, einen von einer Vereinigung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuchs betriebenen Nachrichtendienst, der sich mit Betrieben, Einrichtungen und Personen befaßt, die sich in der Bundesrepublik befinden, zu unterstützen.“

Wenn Bürger aus beiden deutschen Staaten miteinander Verbindung aufnehmen, um offen über die Lebensfragen der deutschen Nation zu sprechen, dann ist das für die Begriffe der westdeutschen Militaristen Teilnahme „an einer Verbindung, deren Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll“ (§ 128 StGB). Die Tatsache, daß an diesen Bestrebungen nichts geheimzuhalten ist, sondern das nationale Selbstbestimmungsrecht und auch das westdeutsche Grundgesetz zur Verständigung zwischen den friedliebenden Deutschen verpflichtet, umgeht die Konstruktion der politischen Sonderjustiz der Westzone.

Am ungeheuerlichsten aber ist die Auffassung des Staatsanwalts Kiarmann, wonach deutsche Arbeiter, wenn sie miteinander sprechen, die Absicht bekunden, den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden und die grundlegenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen. Das bedeutet nichts anderes, als sämtliche Gegner des klerikal-militaristischen Regimes, das den NATO-Kriegspakt zu -seiner Verfassung gemacht hat, dem Provisorium des Westzonenstaates und der Verewigung der Spaltung Deutschlands zu opfern.

Kein einziger westdeutscher Staatsanwalt oder Richter ist in der Lage nachzuweisen, daß deutsche Bürger aus Ost und West, wenn sie miteinander sprechen, wenn sie nach Wegen zur Erhaltung des Friedens suchen, auch nur einen einzigen von den im Grundgesetz verankerten demokratischen Grundsätzen angreifen bzw. angreifen wollen. Was allerdings tatsächlich durch dieses Gespräch gefährdet und beeinträchtigt wird, ist das Bestreben der westdeutschen Militaristen und Revanchisten, neue Zwietracht zwischen die deutschen Menschen zu säen, sie gegeneinander zu hetzen und sie so für einen Bruder- und schließlich einen neuen Weltkrieg bereit zu machen. Dieses Bestreben der westdeutschen Militaristen und Imperialisten wird zwar nicht durch die Verfassung, wohl aber durch die politische Sonderjustiz geschützt.

Es ist eigentlich kaum noch nötig, den Ausgang des hier geschilderten Verfahrens vor der politischen Sonderstrafkammer des Landgerichts Bamberg zu erwähnen. Unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Dr. Maier wurden beide Arbeiter in der Hauptverhandlung am 5. Juli 1960. entsprechend der Anklage zu je fünf Monaten Gefängnis ohne Bewährungsfrist verurteilt.

Dieser Fall steht für Hunderte ähnlicher Verfahren. Die Opfer der westdeutschen Terrorjustiz vermehren sich täglich. Auf der letzten Sitzung des Komitees zum Schutze der Menschenrechte am 10. November 1960 mußte die Vorsitzende des Komitees, Frau Friedei M a l t e r, auf folgende unerhörte Bilanz verweisen:

Allein im Jahre 1960 wurden bis zum 10. November 204 Bürger der DDR, die in friedlicher Absicht nach Westdeutschland gefahren waren, verhaftet, schikaniert und zum Teil zu erheblichen Gefängnisstrafen verurteilt. Dabei übertreffen die vom Bundesgerichtshof gegen den DDR-Bürger E s t e r l e verhängten dreieinhalb Jahre Gefängnis alles bisher Dagewesene. Insgesamt brachten diese Bürger bisher 424 Monate in westdeutschen Gefängnissen zu. Keinem von ihnen konnte ein kriminelles Delikt nachgewiesen werden.

Noch größer ist der Terror der westdeutschen politi-

³ vgl. Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960.